



278

276

282

272

287

267

327

227

177

Handelsmäklers einnahmen. Diese Tätigkeit der Unterkäufer (1)  
war wegen der mangelnden Öffentlichkeit, wegen der Schwierig-  
keit, mit der sich damals Angebot und Nachfrage begegneten,  
für den städtischen Handelsverkehr unentbehrlich (2).

Die Unterkäufer waren wie die Barchentschauer und ähnliche  
Personen entweder Beamte der Stadt und der Zunft, oder waren  
sie doch besonders konzessioniert (3) und durch besondere Eide  
an gewisse Pflichten gebunden (4). So durften sie z.B. selbst  
keine Spekulationsgeschäfte betreiben (5), in Ulm sogar über-  
haupt keinem Gewerbe und keiner kaufmännischen Tätigkeit nach-  
gehen (6).

Seine rechte Beleuchtung erhält das Institut des Unterkäufels  
erst dann, wenn man beachtet, dass es teils dem öffentlichen,  
teils dem privaten Recht angehörte (7). Der Unterkäufer be-  
diente nicht nur das Publikum, vermittelte Geschäfte und be-  
urkundete Vertragsabschlüsse, er nahm vielmehr auch Polizei-,  
Steuer- und andere öffentliche Interessen wahr (8). Diese Doppel-

Fortsetzung der Anmerkungen von S. 227, A.4):

institut des Unterkäufels erwähnt; für Nördlingen vgl.  
Müller, Nördl. Stadtrechte S. 605.

- 1) Neben den Unterkäufern gab es noch die sog. Tüchekäufer, die  
den Ankauf von rohen oder gebleichten Tüchern für fremde  
Rechnung besorgten (Nübling, Kaufhaus 157).
- 2) Vgl. Schmoller, Tucher- und Weberzunft 430.
- 3) In Strassburg wurden die Unterkäufer durch die Zünfte einge-  
setzt und abberufen (vgl. Schmoller, aaO. 430).  
Über die entsprechenden Verhältnisse in Ulm gibt Nübling  
keine Auskunft, und ist auch aus den zur Verfügung stehenden  
Urkunden bislang nichts zu entnehmen gewesen.
- 4) So musste z.B. auch jene Ratsverordnung, welche die 12 Arti-  
kel Ulrich Kraffts zum Inhalt hatte, von den Unterkäufern  
auf ihren Eid genommen werden (vgl. Anhang S. III/IV).  
Über die in Ratsverordnungen festgelegten Pflichten der  
Unterkäufer vgl. Nübling, Kaufhaus 158 f.
- 5) In Strassburg z.B. war auf eigene Spekulationsgeschäfte der  
Unterkäufer der Verlust des Amtes auf zwei Jahre gesetzt  
(Schmoller, aaO. 432.).
- 6) Vgl. "Eid und Ordnung der Unterkäufer" aus dem Jahre 1507,  
abgedruckt bei Nübling, Baumwollweberei 123 ff.
- 7) Siehe Rehme, Gesch. d. H. rechts 151.
- 8) Schmoller, aaO. 430.

Ende

Anfang